

10. Geltung des § 52 des badischen Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863. Besitzt diese Bestimmung Gesetzeskraft, soweit sie körperliche Mißhandlungen im Sinne des § 223 R.St.G.B.'s mit Strafe bedroht?

St.G.B. §§ 223. 232.

Badisches Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 § 52.

I. Straffenat. Ur. v. 1. April 1897 g. R. Rep. 768/97.

I. Landgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel mußte, soweit eine Verurteilung nach badischem Polizeistrafgesetze § 52 ausgesprochen ist, als begründet anerkannt werden.

Der Schlag, den jeder der beiden Angeklagten dem F. in das Gesicht versetzt hat, enthält den Thatbestand des § 223 St.G.B.'s. Bei dem Mangel des erforderlichen Antrages ist wegen Körperverletzung keine Strafe erkannt worden, dagegen wegen Thätlichkeiten an öffentlichen Orten mit Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß dem erwähnten Paragraphen des genannten Partikulargesetzes.

Die Bestimmung entbehrt der Gesetzeskraft, soweit sie körperliche Mißhandlungen im Sinne des § 223 St.G.B.'s ihrerseits mit Strafe bedroht.

Das Reichsgericht hat diese Anschauung in dem vom ersten Richter angeführten Urteile ausgesprochen und findet keinen Grund davon abzugehen.

Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechtes ist ein Hauptzweck dieses Reichsgesetzes, wie sie von den meisten Reichsgesetzen auch auf ihren Gebieten angestrebt wird. Wenn deshalb ein strafrechtlicher Stoff im Reichsstrafgesetzbuch von Reichs wegen geordnet ist, so muß angenommen werden, daß dies in erschöpfender und abschließender Weise geschehen und nicht den verschiedenen Einzelstaaten zu gesetzlicher Ergänzung überlassen werden sollte.

Der § 2 Abs. 1 Einf.-Ges. zum St.G.B. schließt jede andere Auffassung mit aller Bestimmtheit aus.

Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit ist eine der Hauptsache nach überall gleiche Aufgabe des Gesetzgebers; sie hat im Strafgesetzbuche eine umfassende Lösung gefunden — im 17. Abschnitt und in einer Reihe von Einzelbestimmungen, insbesondere auch in dem § 367 Nr. 9, 10, sowie den §§ 366 Nr. 7, 360 Nr. 11.

Gerade die Einreihung der letzteren Vorschriften unter die sog. polizeilichen Übertretungen zeigt, daß die fragliche Materie von allen Seiten, vom Standpunkte des individuellen Rechtsgutes, wie von dem allgemeinen, das Strafgesetz beherrschenden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesetzgeberisch geprüft und geregelt worden ist.

Thätlichkeiten gegen die Person gehören zu der Deliktgruppe der Angriffe gegen die Körperintegrität (unter Umständen auch Ehre); sie bilden keine selbständige strafrechtliche Materie; im Strafgesetze sind sie — abgesehen von dem besonderen Schutze fürstlicher Personen in §§ 94 flg. — in den §§ 223—233 behandelt; sofern sie

mit einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden sind, stehen sie auch unter der Strafandrohung des § 360 Nr. 11.

Auf diesem Gebiete ist demnach das System des Strafgesetzbuches abgeschlossen; für ein Vorgehen der Landesgesetzgebung fehlt es an Raum.

Mit Rücksicht auf die vom ersten Richter angeführten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes R. wird noch Folgendes bemerkt: In dem letzten der angeführten Urteile vom 30. November 1895,

Badische Annalen 1896 S. 36,

wird ausdrücklich anerkannt, daß die Materie der Körperverletzung im Reichsstrafgesetzbuche erschöpfend geregelt sei; nicht aber sei dies der Fall bezüglich der mit Rücksicht auf das geschützte Rechtsgut schon in abstracto verschiedenen Materie der „Thätlichkeiten an öffentlichen Orten“. Die Thätlichkeit des § 52 könne auch in anderer Weise, als durch Körperverletzung verübt werden, mit letzterer aber in concreto, nämlich dann zusammentreffen, wenn die Thätlichkeit sich im Einzelfalle in einer Körperverletzung geäußert habe und daher Idealkonkurrenz nach § 73 St.G.B.'s vorliege.

Wie die „Thätlichkeit“ in anderer Weise als durch Körperverletzung begangen werden könne, wird an dieser Stelle nicht gesagt, doch kann im Zusammenhange mit früheren Entscheidungen des genannten Oberlandesgerichtes ohne weiteres unterstellt werden, daß darunter solche Thätlichkeiten in der Richtung auf den Körper eines Anderen verstanden werden, welche — wie aufgefangene Stöße oder Schläge, Fehlwürfe mit Gläsern, Steinen oder Stühlen — eine Einwirkung auf den Körper des Angegriffenen nicht gehabt haben und deshalb nicht unter den Begriff der vollendeten Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches fallen.

Von diesen letzteren „Thätlichkeiten“ und der Frage, ob sie einer besonderen landesgesetzlichen Bestrafung unterworfen werden können, darf hier, wie in dem früheren Urteile des Reichsgerichtes vom 12. Juli 1894,

Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 26 S. 59 flg., abgesehen werden, weil eine derartige Thätlichkeit nicht Gegenstand des angefochtenen Urteiles war.

Insofern jedoch keine solche „Thätlichkeit“ in einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung eines Anderen

besteht, gehört sie einer Materie an, die vom Reichsstrafgesetzbuche erfaßt ist, und die deshalb nicht dadurch, daß sie landesgesetzlich mit anderen, mehr oder minder ähnlichen, dort als strafbar angesehenen Handlungen zusammengebracht, und daß einem solchen Mischthatsbestande eine neue Gesamtbezeichnung gegeben wird, dem Reichsstrafrechte entzogen und zum Gegenstande der Landesgesetzgebung gemacht werden darf.

Nur in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, können gemäß §§ 2. 5 Einf.-Ges. zum St.G.B. die dort bezeichneten Strafen angedroht werden, nicht also gegen Körperverletzungen, welche in ihren verschiedenen Abstufungen eine vom Reichsstrafgesetzbuche erschöpfend geordnete Materie bilden.

Darum muß auch eine Körperverletzung, welche den Thatbestand des § 223 St.G.B.'s erfüllt, diesen ihren Charakter als Körperverletzung behalten, mag man sie „Thätlichkeit“ oder Körperverletzung nennen, mag sie in einem Privat- oder Wirtshause, an einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Orte begangen sein.

Der Gesetzgeber hat, abgesehen von besonderen, hier nicht fraglichen Ausnahmefällen, ihre Strafbarkeit unbedingt und ohne Unterscheidung, wo sie verübt wurde, in § 232 St.G.B.'s von der Stellung eines Strafantrages abhängig gemacht, und die Landesgesetzgebung kann hieran nichts ändern.

Das angegriffene Rechtsgut im Sinne des Strafgesetzbuches ist bei der Körperverletzung die körperliche Integrität des Verletzten, ihm soll es in den leichteren Fällen des § 223 nach dem Willen des Gesetzgebers überlassen bleiben, ob er die strafrechtliche Verfolgung des Thäters beantragen will oder nicht.

Es erscheint nicht zulässig, ohne Rücksicht auf diesen im Sinne des Strafgesetzes als ausschlaggebend angesehenen Gesichtspunkt dieselbe Handlung, welche sich als Bestandteil einer im Reichsstrafgesetzbuche geordneten Materie darstellt, auf dem Wege der Landesgesetzgebung einer anderen Materie zuzuweisen, und aus Gesichtspunkten, die dieser letzteren angehören, sowie unter anderen, als den von der Reichsgesetzgebung als maßgebend erachteten Voraussetzungen, für strafbar zu erklären.

Insofern daher eine „Thätlichkeit“ im Sinne des § 52 des badijchen

Polizeistrafgesetzbuches sich thatbestandlich mit einer Körperverletzung aus § 223 St.G.B.'s deckt, liegt nicht Idealkonkurrenz, sondern Gesetzeskonkurrenz vor, bei der das Landesrecht dem Reichsrechte zu weichen hat.

Der Umstand allein, daß eine solche Körperverletzung an einem öffentlichen Orte verübt wurde, kann hieran schon deshalb nichts ändern, weil die Reichsgesetzgebung diesen wohl am häufigsten vorkommenden Fall unmöglich übersehen konnte, also sicherlich, da sie ihn unberücksichtigt gelassen und besonders bezüglich des Erfordernisses der Antragstellung nicht ausgenommen hat, auch nicht ausnehmen wollte.

Die Öffentlichkeit der Verübung erweist sich somit bei der Körperverletzung, wenigstens für ihre Qualifikation, als ein rechtlich bedeutungsloser Umstand, der die Identität des Thatbestandes zwischen einer Körperverletzung und einer, ihre Merkmale erfüllenden Thätlichkeit im Sinne des badischen Polizeistrafgesetzbuches nicht zu alterieren und die Gesetzeskonkurrenz nicht in eine Idealkonkurrenz zu verwandeln vermag.